

# **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Coburg**

(Gebührensatzung - GS-AWS –)

Der Landkreis Coburg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Der Landkreis Coburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. <sup>2</sup>Bei Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) <sup>1</sup>Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

## **§ 3**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 7) und einer Leistungsgebühr (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 6).
- (2) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Behälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 - 4 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. nach § 15 AWS vorhanden sein müssen.

- (3) Die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 2 bestimmt sich nach der Zahl der Abfahren (§ 4 Abs. 2, Sätze 2 bis 4) der vorhandenen Restmüllbehälter.
- (4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich im Übrigen nach der Zahl und der Größe der Behältnisse sowie nach der Abfuhrhäufigkeit.
- (5) <sup>1</sup>Bei Selbstanlieferung von Abfällen an die dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bestimmt sich die Gebühr nach den Benutzungsbedingungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für das Anliefern von Abfällen an den Wertstoffhöfen auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe.
- (6) <sup>1</sup>Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm. <sup>2</sup>Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern der in Satz 1 genannten Abfälle richtet sich nach den dem Landkreis tatsächlich entstandenen Kosten.

## § 4

### Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) privater Haushalte (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG) und aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) unter Verwendung von Abfallbehältnissen nach § 14 Abs. 2 AWS jährlich

1. für einen 80 Liter-Behälter	<b>45,00 Euro</b>
2. für einen 120 Liter-Behälter	<b>63,00 Euro</b>
3. für einen 240 Liter-Behälter	<b>114,00 Euro</b>
4. für einen 1,1 m <sup>3</sup> -Behälter	<b>438,00 Euro</b>

<sup>2</sup>Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

- (2) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach Absatz 1 Satz 1

1. für einen 80 Liter-Behälter	<b>2,60 Euro</b>
2. für einen 120 Liter-Behälter	<b>3,60 Euro</b>
3. für einen 240 Liter-Behälter	<b>5,80 Euro</b>
4. für einen 1,1 m <sup>3</sup> - Behälter	<b>23,40 Euro</b>

<sup>2</sup>Die Leistungsgebühr wird regelmäßig für 26 Abfahren jährlich erhoben, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgung des Landkreises ein Kalenderjahr umfasst. <sup>3</sup>Werden weniger als die regelmäßigen 26 Abfahren pro Kalenderjahr in Anspruch genommen, erfolgt eine Jahresendabrechnung. <sup>4</sup>Der Abrechnung werden die entstandenen Grundgebühren und die Leistungsgebühr nach § 4 Abs.1 und Abs. 2 zu Grunde gelegt, wobei jedoch die Leistungsgebühr für mindestens 18 Abfahren berechnet wird.

<sup>5</sup>Erfolgt der Anschluss nach dem Beginn des Kalenderjahres bzw. endet der Anschluss vor Ablauf des Kalenderjahres, wird eine Leistungsgebühr regelmäßig für die Anzahl an Abfuhr zu Grunde gelegt, die sich für jeden Monat nach § 5 Abs. 1 aus einem Zwölftel der Regelhäufigkeit nach Satz 2 ergibt (abgerundet auf einen ganzen Wert). <sup>6</sup>Sind weniger Abfuhr erfolgt, werden diese bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt, mindestens jedoch die Anzahl, welche sich aus einer entsprechend anteiligen Berechnung der Mindestabfuhr nach Satz 4 ergibt (abgerundet auf einen ganzen Wert). <sup>7</sup>Dies gilt bei Behältertausch entsprechend.

<sup>8</sup>Überzahlungen werden zum 1. Fälligkeitstermin des Folgejahres (§ 6 Abs. 1) verrechnet bzw. ausgezahlt.

(3) Die Gebühr nach Absatz 1 schließt auch die Benutzung der Sperrmüllabfuhr (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, § 14 Abs. 4 AWS) und die Annahme von Problemabfällen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3, § 12 Abs. 2 AWS) ein.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag kann der Landkreis für private Haushaltungen zulassen,

a) dass Anschlusspflichtigen, auf deren Grundstück ein oder mehrere Kinder gemeldet sind, zum angemeldeten Restmüllbehälter ein größeres Tonnenvolumen (max. 120 l) ohne entsprechende höhere Gebühren gewährt wird. Diese Ausnahme gilt für Neugeborene bis zum Alter von max. 30 Monate. Dem Antrag ist eine Geburtsurkunde beizulegen.

b) dass Anschlusspflichtigen, auf deren Grundstück ein oder mehrere Personen gemeldet sind, die an Inkontinenz leiden, zum angemeldeten Restmüllbehälter ein größeres Tonnenvolumen (max. 120 l) ohne entsprechende höhere Gebühren gewährt wird. Diese Ausnahme gilt für den Krankheitszeitraum, jedoch höchstens für 48 Monate. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizulegen. Im Bedarfsfall kann eine Verlängerung beantragt werden.

<sup>2</sup>Ein Nachbarzusammenschluss gem. § 15 Abs. 3 AWS ist in beiden Fällen ausgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>In den Gebühren nach Absatz 1 ist die kostenfreie erstmalige Ausstattung eines anzuschließenden Grundstücks mit der erforderlichen oder der gewünschten Anzahl der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 - 4 AWS zugelassenen Behältnisse enthalten. <sup>2</sup>Die Behälter können bei Bedarf gewechselt werden (Änderungsdienst). <sup>3</sup>Ein Änderungsdienst pro Grundstück und Kalenderjahr ist kostenfrei. <sup>4</sup>Für jeden weiteren Änderungsdienst beträgt die Gebühr 10,00 Euro; die Gebühr entsteht mit dem Behältertausch. <sup>5</sup>Die Gebühr entfällt in den Fällen unter Abs. 4.

(6) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Restmüllsäcken nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 AWS (blau, 90 l Füllraum) zusätzlich zur regelmäßigen Abfuhr i. S. der Absätze 1 - 4 beträgt für jeden Abfallsack 3,60 Euro.

(7) <sup>1</sup>Für die Abfallentsorgung von Grundstücken ohne Behältergestellung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 - 4 AWS wird eine Grundgebühr von 30,00 Euro/Jahr erhoben; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Gebühr für die Abfuhr im Holsystem bestimmt sich nach Absatz 6.

(8) <sup>1</sup>Bei Selbstanlieferung von Grüngut aus öffentlichen Einrichtungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen an den im Auftrag des Landkreises Coburg betriebenen Grüngutsammelplätzen wird eine Gebühr von 8 Euro/m<sup>3</sup> angeliefertes Grüngut erhoben. <sup>2</sup>Anlieferungen von den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen

Grundstücke sind bis 10 m<sup>3</sup>/Jahr angeliefertes Material gebührenfrei. <sup>3</sup>Für die darüber hinausgehenden Mengen wird eine Gebühr nach Satz 1 erhoben.

- (9) Für die Entsorgung von Altreifen bei der Anlieferung an den Wertstoffhöfen werden Gebühren erhoben. Die jeweils geltenden Gebühren werden der Öffentlichkeit bekannt geben.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. <sup>3</sup>Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. <sup>4</sup>Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern.
- (2) Bei Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken (§ 4 Abs. 6) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe an den Benutzer; für das Entstehen der Grundgebühr nach § 4 Abs. 7 Satz 1 gilt Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für das Anliefern von Abfällen an den Wertstoffhöfen auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind in Höhe der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids. Bei Verwendung von Restmüllsäcken i. S. der Satzung, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle und anderen Einzelleistungen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (2) In den übrigen Fällen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 01.01.2013 und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Coburg zum 01. Januar 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Die Satzung vom 01.01.2013 tritt zum 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Coburg, 12.12.2019  
Landratsamt

Sebastian Straubel  
Landrat